



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt
Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur
Fachplanungsdaten
Aufzustellender Plan: Juli 2009

18. Regionalratssitzung: 2. Oktober 2009
Anlage 5 zu TOP 7: Drucksache RR 71/2009

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

17. Planänderung

Stand: Oktober 2016

Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven

Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 10.06.2003 (MBI. NW Nr. 26, 2003, S. 301) bekannt gemacht.

Die 17. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Gemeinde Aldenhoven
- sachlich: - die Neudarstellung eines Abfalldeponiestandortes innerhalb eines regionalplanerisch dargestellten Abgrabungsbereichs

Mit Schreiben vom 22. April 2014 hat die Gemeinde Aldenhoven angeregt, den Regionalplan zu ändern.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 4. Sitzung am 12. Juni 2015 gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb derer sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten,

endeten im Oktober 2015.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 13. Januar 2016 versandt wurde. Die Verfahrensbeteiligten konnten sich bis zum 02. Februar 2016 zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde äußern.

Die 17. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 9. Sitzung am 01. Juli 2016 aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 17. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen erhoben (Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 07. Oktober 2016, Az.: III B 2 – 30.16.02.18).

Die Planänderung ist von der Staatskanzlei des Landes NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 31 vom 28. Oktober 2016, S. 855) bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Raumordnungsplan mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Nachfolgend ist die 17. Planänderung mit ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen dargestellt.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**Planbegründung****Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung****Anlass der Regionalplanänderung**

Die Gemeinde Aldenhoven beabsichtigt, die Planung der Firma Davids GmbH zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) auf dem Gelände einer Abgrabung zu unterstützen und planungsrechtlich zu sichern. Die Gemeinde wird ihren Flächennutzungsplan (FNP) ändern und hat in der Bauverwaltungsausschusssitzung vom 12.11.2015 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur 56. Änderung des FNP gefasst und das Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Da das Vorhaben den aktuellen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen widerspricht, hat der Gemeinderat am 20.02.2014 beschlossen, bei der Regionalplanungsbehörde eine Anregung zur Änderung des Regionalplans einzureichen. Diesem Beschluss ist die Gemeinde Aldenhoven – unterstützt vom Vorhabenträger – mit Schreiben vom 22.04.2014 nachgekommen.

Statt des im Regionalplan dargestellten `Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches` (AFAB), überlagert mit den Darstellungen `Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze` (BSAB) und `Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung` (BSLE) wird ein AFAB, überlagert durch die zweckgebundenen Darstellungen `Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie` und BSLE dargestellt.

Gegenstand der Regionalplanänderung

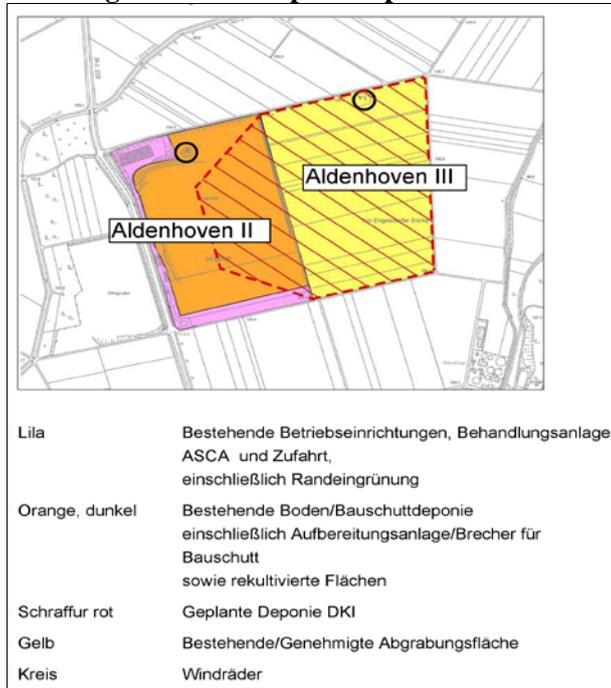
Die in Rede stehende Fläche befindet sich im Kreis Düren im Norden der Gemeinde Aldenhoven. Aktuell betreibt die Firma Davids GmbH am geplanten Deponiestandort nördlich der A 44 eine genehmigte Abgrabung (Aldenhoven II und III, vgl. Abb. 1) mit einer Größe von insgesamt ca. 37 ha. Ziel der Planung ist die Errichtung einer 26 ha großen Deponie der DK I (vgl. § 2 (7) Deponieverordnung (DepV) i.V.m. Anhang 2 Nr. 2) innerhalb dieses Bereichs.

Der Aufschluss der Flächen Aldenhoven II und III erfolgt als Trockenabgrabung von Sand und Kies. Auf der Fläche Aldenhoven II ist der Abbau bereits vollständig abgeschlossen. Die Fläche Aldenhoven III ist zu etwa 40 % abgegraben und der Abbau schreitet weiter nach Norden fort. Im Anschluss an die Abgrabung werden die Flächen sukzessive wieder verfüllt. Auf der Fläche Aldenhoven II erfolgt dies derzeit als Bauschuttdeponie (DK 0) in Hügelform, auf der Fläche Aldenhoven III ist gemäß Plangenehmigung vom 28.07.2008 eine geländegleiche Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub (Z0) vorgesehen.

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Abbildung 1: Übersichtsplan Deponie Aldenhoven



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Die notwendigen Betriebseinrichtungen liegen derzeit überwiegend auf der Fläche Aldenhoven II. Von dort aus ist das Gelände unmittelbar an die L 228 angebunden. Die Autobahn A 44 wird über die L 136 und die B 56 ohne Ortsdurchfahrten in ca. 1 km Entfernung erreicht.

Im Rahmen der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung sollen am nördlichen und südlichen Rand der Flächen strukturreiche Biotopkomplexe aus Feldgehölzen, Offenlandbiotopen und wechselfeuchten Bereichen / Tümpeln entstehen. Die restliche zentrale Fläche soll wieder als Ackerland genutzt werden. Gegenüber der heutigen Boden-/Bauschuttdeponie und Abgrabung, d.h. dem aktuellen Rechtszustand zur Rekultivierung, umfasst der Antrag die folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Deponieabschnittes als DK I auf der derzeitigen Abgrabungsfläche Aldenhoven III
- Anpassung des Reliefs durch teilweise Überlagerung mit der Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven II
- Anpassung des Ablaufes der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung
- Berücksichtigung von zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und zeitlichen Verzögerungen der Rekultivierung.

Insgesamt werden auch bei der neuen Nutzung der Charakter der Flächen als Standort für Abbau und Verfüllung sowie die Elemente der Rekultivierung beibehalten.

Die Teilfläche Aldenhoven III soll gemäß DepV in einen Deponieabschnitt der DK I umgewandelt werden. Die Verfüllung soll aus technischer Sicht überhöht werden, um unter anderem einen geordneten Ablauf des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Gemäß DepV (vgl. Ziff. 2.3.2, Tab. 2, Nr. 6) ist ein Gefälle von mindestens 5 % einzuhalten. Um ein einheitliches Relief zu erhalten, wird der westliche Teilbereich der Fläche Aldenhoven II mit einbezogen.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Erfordernis der Regionalplanänderung (Bedarf)

Die geplante Einrichtung einer Deponie bedarf bereits der Änderung des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Aldenhoven, der aktuell eine Fläche für Abgrabungen darstellt. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits eingeleitet (s.o.). Zur bauleitplanerischen Absicherung des Vorhabens ist nun die Darstellung einer Fläche für die Abfallentsorgung vorgesehen.

Abbildung 2: Bisherige FNP-Darstellung



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Abbildung 3: Geplante FNP-Darstellung



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Legende:

-  Verfahrensgrenze
-  Flächen für die Gewinnung von Kies und Sand (Übernahme Regionalplan)
-  Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) Nr. 9 BAUGB
-  Flächen für die Abfallentsorgung § 5 (2) Nr. 4 BAUGB
-  Abfall

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Um das dargestellte Vorhaben der Sicherung und des weiteren Ausbaus der Deponie Aldenhoven am Standort und der dazu notwendigen geplanten Änderung des FNP der Gemeinde Aldenhoven raumordnerisch abzusichern und zu ermöglichen, bedarf es der Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Die Darstellung des Standortes der Deponie ist Voraussetzung für den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.

Im Regionalplan war der mögliche Deponiestandort Aldenhoven als AFAB überlagert mit BSAB und BSLE dargestellt. Diese Zielfestlegung entsprach der aktuellen Nutzung sowie der durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Rekultivierung.

Die vorgelegten Planungen sehen jetzt für die Nachnutzung des Abgrabungsbereichs eine Deponie vor. Dies war mit den angeführten Darstellungen d.h. den geltenden Zielen des Regionalplans nicht vereinbar.

Der Regionalplan sieht in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungsanlagen' unter Ziel 2 vor, dass außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind.

Ergänzend dazu soll mit dem Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes (MKULNV) NRW vom 11.03.2011 eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen und somit als raumbedeutsam im Sinne des § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gelten.

Die geplante Deponie hat eine Größe von ca. 26 ha, auf ihr sollen DK I-Stoffe gemäß DepV entsorgt werden. Aufgrund des Bedarfs an Deponieraum und den verbindlichen Festlegungen des Ziels 2 im Kapitel 3.3.1 im Regionalplan, bestand daher das Erfordernis, den Regionalplan zu ändern. Nach der, durch das MKULNV beauftragten und bestätigten Bedarfsanalyse für Deponien der Klasse DK I von INFA und Prognos AG vom Dezember 2013 ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln, dass das vorhandene Deponierestvolumen im Jahr 2015 verbraucht ist. Dies gilt für alle drei betrachteten Szenarien („Status Quo-, Niedrig- und Hoch-Szenario“)¹. Im Regierungsbezirk Köln besteht somit ein Bedarf an DK I-Deponien.

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Planungen im Regierungsbezirk (vier Standorte mit einem Volumen von insgesamt 10,5 Mio. m³) ergibt sich für das „Status-Quo-Szenario“ eine Restlaufzeit bis 2026. Zur Sicherung der Entsorgungssicherheit ist laut Gutachten weiteres Deponievolumen erforderlich². Dies wird auch durch die Abfallbehörden bestätigt.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade bei mineralischen (Bau-) Abfällen eine Entsorgung nur auf kurzen Wegen erfolgen kann, da die Entsorgung anderenfalls durch zu hohe Transportkosten belastet würde. Dies findet sich auch in den abfallwirtschaftlichen Kernaussagen des ökologischen Abfallwirtschaftsplanes NRW: „[...] *Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Land selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen*“³. Auch eine Entsorgung auf jetzt vorhandenen DK-II Deponien kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, da die Entsorgungspreise dort häufig zu hoch sind.

Nur im von Prognos AG berechneten „Niedrig-Szenario“ würden der vorhandene und geplante Deponieraum bis 2029 reichen, also unter Berücksichtigung der Genehmigungsdauer gerade im Rahmen der geforderten gesetzlichen Entsorgungssicherheit liegen.

In der vorliegenden Prognos AG-Studie wird dargestellt, dass ein Bedarf im linksrheinischen

1 (vgl. Prognos AG und INFA GmbH 2013: Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen. Berlin Düsseldorf Ahlen 2013, S: 15f)

2 (vgl. Prognos 2013: 15f)

3 (vgl. MKULNV Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen. Teilplan Siedlungsabfälle: S. 11)

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –**Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**

Regierungsbezirk Köln für DK-I-Deponievolumen gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute hohe Verwertungsquoten im Bauabfallbereich erreicht werden und hier nur noch wenige Steigerungsmöglichkeiten bestehen (bestätigt durch die Abfallbehörden).

Da die Entwicklung der prognostizierten Abfallmenge mit Unsicherheiten behaftet ist, die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit aber jederzeit garantiert werden muss, bestand ein hohes abfallwirtschaftliches Interesse an der Fortführung der Planungen und mithin auch an einer entsprechenden Regionalplanänderung (bestätigt durch die Abfallbehörden).

Zudem bietet sich am Standort selbst eine gute Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der bereits bestehenden Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen und Prozessen an. Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region in Verbindung mit der existierenden Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung führt zu ökologischen und ökonomischen Vorteilen gegenüber möglichen Standortalternativen. Es entstehen Synergieeffekte durch die Nutzung der vorhandenen Anlagen.

Ein Flächenverbrauch durch einen komplett neuen Abfallwirtschaftsbetrieb mit parallel d.h. zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, die auf der Deponie ohnehin vorgehalten werden müssen, ist nicht planerisches Ziel der Gemeinde Aldenhoven. Vielmehr gilt es den bereits bestehenden Entsorgungsstandort Deponie Aldenhoven zu sichern und aufzuwerten.

Da somit ein Bedarf an Deponieraum im Regierungsbezirk Köln nachgewiesen ist und die Planung der Gemeinde Aldenhoven hierhingehend unterstützt werden soll, war die Änderung des Regionalplans zur Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Abgrabungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie erforderlich, um die Raumverträglichkeit des Standortes zu überprüfen und die regionalplanerische Sicherung der Fläche herzustellen.

Verfahrensablauf**Erarbeitungsbeschluss**

Der Regionalrat hat am 12. Juni 2015 die Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.

Neben der zweckgebundenen Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie umfasste der Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss auch eine textliche Ergänzung der Erläuterung in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungsanlagen'.

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Fristen für die Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (vgl. nachfolgende Erläuterungen).

Die vom Regionalrat am 01. Juli 2016 aufgestellt und von der Landesplanungsbehörde NRW nach Rechtsprüfung am 07. Oktober 2016 bestätigte Darstellung entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses und ist diesem Niederlegungsexemplar beigelegt.

Beteiligung öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.07.2015 bis zum 14.10.2015 Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Es wurden gemäß Erarbeitungsbeschluss 60 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Ihnen wurde die Planunterlage bestehend aus Planbegründung, Planentwurf und

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Umweltbericht mit Schreiben vom 08.07.2016 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurden von 30 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben. Zum Inhalt dieser Stellungnahmen wird auf nachfolgende Erläuterungen dieser Vorlage und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 des Aufstellungsbeschlusses Drucksache RR 47/2016) verwiesen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 13.07.2015 bis zum 14.10.2015 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Düren. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 26/2015) und dem Kreis bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3 ROG

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG ist Raumordnungsplänen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Erarbeitung des Umweltberichts

Da die Umsetzung der Regionalplanänderung voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird, wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und zum Erarbeitungsbeschluss ein Umweltbericht erstellt (vgl. § 12 LPIG NRW i.V.m. § 9 ROG). Vorab sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen der Regionalplanänderung berührt werden können, beteiligt worden. Ziel war es, den Umfang und den Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen festzulegen. Dieses sogenannte 'Scoping' wurde von der Regionalplanungsbehörde in Form einer schriftlichen Beteiligung vom 19.11. bis zum 19.12.2014 durchgeführt. Im Rahmen dieser Abfrage gingen 29 Stellungnahmen von den Beteiligten ein. Der Schwerpunkt der Anregungen und Hinweise für den zu erstellenden Umweltbericht lag in folgenden Themenbereichen:

- Beeinflussung des Planbereichs durch den ausgelaufenen Braun-/Steinkohleabbau,
- Grundwasserschutz und Gewässerschutz
- Berücksichtigung der geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichtes einbezogen.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Planalternativen

Wie im Umweltbericht dargestellt, ist dieses Projekt an den Standort in Aldenhoven gebunden. Planerisches Ziel ist es, den bestehenden wichtigen regionalen Entsorgungsstandort Deponie Aldenhoven zu sichern und aufzuwerten. Die dazu notwendige Weiter- bzw. Umnutzung der Flächen und der vorhandene technischen Infrastruktur ist die unbedingte Voraussetzung dazu. Im Umweltbericht fand darüber hinaus eine Prüfung von Standortalternativen statt. Es findet sich in der Umgebung kein vergleichbarer Standort, der eine ähnliche Standortgunst liefert.

Erhebliche Umweltauswirkungen

Wesentliche Ergebnisse

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellte das Plangebiet als AFAB überlagert mit der Darstellung BSAB und BSLE dar, d.h. die rekultivierte Abgrabung und Deponie DK 0 Aldenhoven sollte unterschiedlichen Freiraumfunktionen dienen. Diese Darstellung nimmt die Durchführung der Oberflächenabdeckung einschließlich einer vegetationstechnischen Rekultivierung vorweg. Wesentliche Ziele des bisherigen Rekultivierungskonzeptes sind die landschaftsgerechte Einbindung, Erhalt und Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen, Schaffung von naturschutzfachlich möglichst hochwertigen und landschaftsgerechten Biotoptypen sowie die Vernetzung mit der Umgebung. Nach Durchführung der Maßnahmen wäre das Landschaftsbild naturräumlich nahezu wieder hergestellt.

Die Planungen der Gemeinde Aldenhoven sehen nun auf dem Gebiet der Abgrabung die Neudarstellung eines Bereiches für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie vor. Dies war Gegenstand der durchgeführten Umweltprüfung. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet demnach entsprechend Anlage 1 zu § 9 ROG die aus regionalplanerischer Sicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, die sich voraussichtlich bei der Umsetzung der Planung ergeben. Darüber hinaus sind mögliche Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen zu benennen.

Die neue Rekultivierungsplanung greift die Grundlagen der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung der DK 0-Deponie und der Abgrabung auf. Im Vergleich mit der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung wird die Deponie jedoch überhöht, zum einen um weiteres Deponievolumen zu schaffen, zum anderen um einen besseren Niederschlagswasserabfluss zu gewährleisten. Dabei wird die Grundfläche der Deponie deutlich größer. Der höchste Punkt der Deponie steigt von 121 m auf 136,5 m ü.NHN an und es entsteht ein größerer Eingriff ins Landschaftsbild, der durch Maßnahmen in der Rekultivierungsplanung kompensiert wird. Die Durchführung der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung wird auf den Zeitpunkt nach Abschluss der geplanten Deponie verlagert. Die Betriebsphase bis zur vollständigen Verfüllung wird ca. 20 Jahre betragen.

Wird die Deponie wie geplant umgesetzt, bedeutet dies für Teilbereiche des Standortes weiterhin die Belastung mit teilweise erheblichen Umweltwirkungen. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter `Mensch, Bevölkerung und Gesundheit`, `Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt` sowie `Landschaft/ Landschaftsbild`. Zu erwarten sind insbesondere:

Lärm- und Emissionseinwirkungen

Durch den Weiterbetrieb und den geplanten Neubau der Deponie DK I wird sich die Rekultivierung der Abgrabung und der Deponie um ca. 20 Jahre verzögern. Die Verkehrsbelastung wird sich ähnlich entwickeln wie im bisherigen Betrieb. Es werden jedoch die erforderlichen Abstände zu schutzempfindlichen Nutzungen eingehalten.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**Flora / Fauna**

Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Arten, für die jedoch genügend Rückzugsräume im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind eine Artenschutzprüfung der Stufen I und II durchgeführt worden. Die dort festgelegten Maßnahmen müssen bei bzw. vor Realisierung der Deponie durchgeführt werden. Es findet dann kein Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) statt.

Geologie, Geologische Verwerfung „Frauenrather Sprung“

Der „Frauenrather Sprung“ verläuft mittig durch das Plangebiet. Er gilt nicht als bewegungsaktiv. Durch die Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus sind jedoch leichte Bewegungen möglich. Dies muss im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Versagenswahrscheinlichkeit der Basisabdichtung der Deponie besonders berücksichtigt werden, die Fachbehörden gehen von einer grundsätzlichen Beherrschbarkeit aus.

Grundwasser

Für die Wasserversorgung von Aldenhoven besteht ein langfristiges Konzept, das im Rahmen der Genehmigung des Braunkohlentagebaus Inden erarbeitet wurde. Die Deponie befindet sich im Zustrombereich eines möglichen Versorgungsgebietes. Ob dieses für eine Wasserversorgung tatsächlich herangezogen wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht hinreichend bestimmbar. Es ist seitens der oberen Wasserbehörde nicht geplant (bzw. nicht möglich), ein Trinkwasserschutzgebiet auszuweisen.

Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum und das Vorhabengebiet sind stark anthropogen überprägt.

Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung führte zur Entstehung einer strukturarmen ausgeräumten, weit überblickbaren Landschaft. Die bestehenden Windkraftanlagen bilden zudem einen weit sichtbaren Orientierungspunkt in der Landschaft. Durch die L 228 und die A 44 findet zudem eine Zerschneidung und Verlärmung des Landschaftsraumes statt.

Durch die bestehenden Abgrabungen sowie die Boden- und Bauschuttdeponie wurde die Landschaft bereits verändert. Nach Abschluss der genehmigten Rekultivierung der Boden- und Bauschuttdeponie auf einer Teilfläche des Vorhabengebietes weist das Gelände Höhen zwischen 107 m ü. NHN und 121 m ü. NHN auf. Die Höhenunterschiede innerhalb der Rekultivierungsfläche betragen insgesamt ca. 14 m.

Die im Rahmen der Rekultivierung geplante Herstellung von strukturreichen Flächen aus Gehölzflächen und strukturreichem Offenland bewirkt eine Anreicherung in der ansonsten strukturarmen Landschaft.

Klima / Luft

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch gleichartige Eingriffe beansprucht werden. Zusätzlich bestehen massive Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen.

Ein vermehrter Einsatz von Maschinen während der Einrichtungsphase kann möglicherweise zu zusätzlichen Emissionen führen. Diese treten zeitlich begrenzt und lokal auf und verbleiben innerhalb des Vorhabengebietes. Während der Betriebsphase führen die Verlängerung sowie die Ausführung der Arbeiten auf dem erhöhten Deponiekörper zu zusätzlichen Belastungen. Diese sind jedoch gegenüber dem genehmigten Zustand nur graduell, im Vergleich mit der genehmigten Rekultivierungsplanung jedoch als stärker zu bewerten. Das Erreichen des Abschlusses der Rekultivierung wird sich durch das neue Vorhaben

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

jedoch um ca. 20 Jahre hinauszögern.

Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase sind in Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Rekultivierung ist die Anlage von Gehölzflächen vorgesehen. Sie bedingen einen ausgeglichenen Tagesgang der Temperaturen.

Ergebnis

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beachtet, wird dies nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Insgesamt wird die Realisierung der Deponie DK I jedoch zu höheren Belastungen und einem entsprechenden erhöhtem Kompensationsbedarf führen, der in der Rekultivierungsplanung festgelegt wird. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass die bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen im Plangebiet in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert bleiben und somit die beabsichtigte Regionalplanänderung auch die landesplanerischen Vorgaben erfüllt.

Berücksichtigung der Umweltbelange und der Stellungnahmen zum Planentwurf

Aus der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde durch den Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege angeregt, folgende Passage in den Umweltbericht aufzunehmen:

„Die Umgebung der baulichen Anlagen Burg Engelsdorf, Köttenicher Mühle und Gut Frauenrath liegt im Untersuchungsraum und stellt gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ein Schutzgut dar. Es bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmalern bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden und dadurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird. Der Wirkungsbereich eines Denkmals kann dabei auf die unmittelbare Nachbarschaft begrenzt sein oder sich kilometerweit erstrecken. Die Prüfung der Beeinträchtigung von Maßnahmen in der engeren Umgebung eines Denkmals erfolgt durch die zuständige untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland.“

Dem wurde von der Bezirksregierung Köln nachgekommen.

Stellungnahmen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Zum Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1 des Aufstellungsbeschlusses Drucksache RR 47/2016) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Bedenken gegen die Planung wurden insbesondere zu folgenden Themen vorgebracht

- Lage des geplanten Deponiestandortes auf dem „Frauenrather Sprung“ (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadt Jülich, Ertverband, RWE Power AG)
Der in Rede stehende Standort befindet sich auf der geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“. Bezüglich der Lage werden von mehreren Verfahrensbeteiligte Bedenken hinsichtlich der

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –**Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**

Versagenswahrscheinlichkeit der Deponiedichtung geäußert, da sich der Untergrund in diesem Bereich +/- 10°cm bewegen kann. Der Geologische Dienst NRW als zuständige Fachbehörde geht jedoch von einer grundsätzlichen Realisierbarkeit einer Deponie auf der geologischen Verwerfung aus. Hierfür sind weitere Gutachten im Planfeststellungsverfahren einzuholen.

- Lage der Deponie in einem möglichen Trinkwasserbrunnenzustrombereich (Stadt Jülich, Erftverband, RWE Power AG, Regionetz GmbH)
Der geplante Deponiestandort befindet sich im direkten Zustrombereich eines möglichen Trinkwassergewinnungsstandortes bei Jülich-Koslar, der für die zukünftige Wasserversorgung (ab ca. 2060) der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH nach Abschluss des Braunkohlentagebaus von wesentlicher Bedeutung sein kann. Der potentielle Standort wurde im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einem informellen Konzept durch RWE in Abstimmung u. a. mit dem Erftverband und der oberen Wasserbehörde identifiziert.
Hintergrund dabei ist, dass eine Trinkwassergewinnung im Abstrom der Braunkohlentagebaue Zukunft/West und Inden infolge des Eintrags sulfatreichen Kippengrundwassers zukünftig nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Am potenziellen Ersatzstandort Koslar wird sich im Horizont 8 nach heutigen Kenntnissen hingegen erst ab ca. 2100 ein Einfluss von Kippengrundwasser bemerkbar machen, so dass dort für mehrere Jahrzehnte eine Trinkwassergewinnung gesichert wäre. Von den zuständigen Behörden sind bislang noch keine konkreten Schritte zur Sicherung eines möglichen Trinkwasserschutzgebietes ergriffen worden.
- Artenschutzprüfung und Kompensationsmaßnahmen (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadt Jülich)
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten. Es befinden sich 23 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Uferschwalbe und Grauammer) im Projektgebiet. Zudem seien die vom Gutachter empfohlenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere für die bedrohten Tierarten ungeeignet.
- Erforderlichkeit des Deponievolumens und Standortes insgesamt (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadt Jülich)
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zweifelt die Erforderlichkeit des Deponievolumens und die Eignung des Standortes unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten und des Artenschutzes an.
- Anstieg des Grundwasserspiegels und Unterspülung der Deponie (Stadt Jülich)
Die Stadt Jülich äußert Bedenken hinsichtlich der Lage der Deponie über dem Grundwasserspiegel: Die Deponie würde auf einen Meter über den Grundwasserspiegel von 1950 geplant, ob die Berechnung zutreffen wird könnte nicht vorausgesagt werden. Es könnten auch ein höherer oder niedrigerer Grundwasserspiegel und ein Auswaschen der Deponie möglich werden.
- Betrachtung des Alternativstandortes Neu-Lohn (Stadt Jülich, Zweckverband Entsorgung West)
Die Stadt Jülich und der Zweckverband Entsorgung West geben an, dass als Alternativstandort Eschweiler Neu-Lohn nicht in die Betrachtung wirtschaftlich ähnlich vorteilhafter Standorte eingeflossen sei.

Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitete die Regionalplanungsbehörde einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit der Einladung zum Erörterungstermin am 13.01.2016 an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Zum Einwand hinsichtlich der Geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“ verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW als zuständige Fachbehörde, der dem Standort grundsätzlich eine Eignung attestiert. Die Realisierung einer Deponie der DK I wird am Standort als technisch machbar beurteilt. Hierzu sind ggf. im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere Gutachten erforderlich, die in der technischen Realisierung zu berücksichtigen sind. Der genaue technische Aufbau der Deponie kann aber erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.

Hinsichtlich der Einwände zu der Lage des potentiellen Deponiestandortes im möglichen Zustrombereich eines Trinkwasserbrunnens des Verbandswasserwerkes Aldenhoven, macht die Regionalplanungsbehörde deutlich, dass es weder rechtskräftige Trinkwasserschutzgebietsverordnungen noch Planung zu Schutzgebieten gibt. Vorgebracht wird ein von RWE entwickeltes, informelles und nicht rechtsverbindliches Konzept zu einer möglichen langfristigen Wasserversorgung des Wasserwerks Aldenhovens. Demzufolge läge die Deponie innerhalb eines potenziellen Trinkwassereinzugsgebietes. Auf Grundlage eines informellen Konzepts kann die raumordnerische Unzulässigkeit einer Deponie nicht begründet werden.

Bezüglich der Bedenken zum Artenschutz verweist die Regionalplanungsbehörde auf die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführte Artenschutzprüfungen der Stufen I und II. Sie haben ergeben, dass kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vorliegt. Auch wurden durch die zuständige untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geltend gemacht, sofern die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Es konnte in der Umweltprüfung also nachgewiesen werden, dass das Vorhaben trotz potenzieller Vorkommen geschützter Arten durch im Planfeststellungsverfahren festzulegende Maßnahmen möglich ist.

Zur Erforderlichkeit des Deponievolumens wird auf die Prognos AG-Studie zum Bedarf an Deponievolumen (DK I) in NRW und die Aussagen der zuständigen Abfallbehörden (Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln) verwiesen, die einen grundsätzlichen Bedarf an DK I-Volumen bestätigen. Aufgrund des derzeit hohen Bedarfes ist die Ausweisung des Standortes zu rechtfertigen.

Zum erwarteten Anstieg des Grundwasserspiegels nach Beendigung des Braunkohletagebaus verweist die Regionalplanungsbehörde auf die aktuelle Datenlage des Erftverbandes, der die Daten für die Umweltprüfung zur Verfügung gestellt hat. Durch die zuständigen Wasserbehörden wurden darüber hinaus keine Bedenken bezüglich der Lage der Deponie über dem Grundwasserspiegel geltend gemacht.

Die Regionalplanungsbehörde verweist hinsichtlich des Standortes Neu-Lohn darauf, dass die im Regionalplan dargestellten Standorte zur Kraftwerksrestaschendeponie des Kraftwerks Weisweiler gehören und daher nicht in die Betrachtung eingeflossen sind. Die Planrechtfertigung wurde zudem mit der oberen Abfallbehörde abgestimmt.

Ergebnis der Erörterung gemäß § 19 Absatz 3 LPlG NRW

Der Erörterungstermin zu der Regionalplanänderung fand am 02.02.2016 bei der Bezirksregierung in Köln statt. Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Allen Beteiligten wurde dieser in Form einer Erörterungsunterlage vorab zur Verfügung gestellt.

Zu den Bedenken hinsichtlich des Anstiegs des Grundwasserspiegels und Auswirkungen auf eine Deponiedichtung konnte Einvernehmen erzielt werden.

Bezüglich der Artenschutzprüfung konnte mit der Stadt Jülich Einvernehmen erzielt werden.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Zu den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist die Bedenken zurück, da die Planung den landesplanerischen Zielen entspricht und kein striktes fachrechtliches Umsetzungshindernis zu erkennen ist („verfahrenskritische Arten“). Durch die Landschaftsbehörden wurden keine Bedenken bezüglich des Artenschutzes geäußert. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden Artenschutzprüfungen der Stufen I und II (Artenschutzverordnung) durchgeführt. Demnach liegt kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor. Durch die zuständige untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW wurden keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geltend gemacht, sofern die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Es konnte in der Umweltprüfung also nachgewiesen werden, dass das Vorhaben trotz der Artenschutzproblematik durch im Planfeststellungsverfahren festzulegende (cef-) Maßnahmen umsetzbar ist.

Hinsichtlich der Betrachtung des Alternativstandortes Neu-Lohn konnte mit dem Zweckverband Entsorgung West Einvernehmen erzielt werden.

Die Stadt Jülich hält Ihre Bedenken aufrecht und erteilt kein Einvernehmen. Die Bedenken werden durch die Regionalplanungsbehörde zurückgewiesen. Durch den für den Deponiestandort verantwortlichen Zweckverband wurde bestätigt, dass am Standort Neu-Lohn eine Deponie geplant wird, die jedoch voraussichtlich nicht von Belang für den Regionalplan ist, da sie weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehmen wird. Durch die derzeitige Lage auf dem Deponiemarkt im Regierungsbezirk Köln könnte zurzeit ein Bedarf für beide Standorte hergeleitet werden. So besteht in allen Prognosevarianten aus dem durch die Abfallbehörden bestätigten Prognos-Gutachten über den Deponiestandort in Aldenhoven hinaus ein Bedarf an weiteren Deponievolumen der DK I.

Zur Lage der Deponie auf dem „Frauenrather Sprung“ konnte mit den Beteiligten kein Einvernehmen erzielt werden. Der Geologische Dienst (GD) NRW als zuständige Fachbehörde geht weiterhin von einer technischen Realisierbarkeit einer Deponie auf der in Rede stehenden Fläche aus. Dies wurde auch im Erörterungstermin bestätigt. Der GD NRW bestätigt, dass die Regionalplandarstellung – nach intensiver Abstimmung mit dem LANUV NRW – hier grundsätzlich möglich ist. Der GD NRW informierte im Erörterungstermin, dass das LANUV NRW als Voraussetzung für die Nutzung des Standortes als Deponie, eine maximale Bewegung der Störung von 10 cm benannt hat. Bei Überschreiten dieses Wertes könne das Geogitter unter der mineralischen Abdichtung die Spannung nicht mehr aufnehmen. Deswegen fordert sowohl das LANUV NRW als auch der GD NRW im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in einem Gutachten zu ermitteln, wie groß die Hebungen und Setzungen sein könnten. Sollte sich dabei herausstellen, dass die 10 cm überschritten werden, könnte als Lösungsmöglichkeit der Störungsbereich mit einem Sicherheitsabstand frei gehalten werden. Der technische Aufbau einer Deponie kann nicht auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden. Es befindet sich an gleicher Stelle bereits eine Deponie ohne Basisabdichtung, in der bereits Abfälle, die teilweise unter die DK I fallen, entsorgt werden.

Die Beteiligten, die Bedenken hinsichtlich der Lage im Trinkwasserbrunnenzustrombereich geäußert haben, können den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde aus rechtlicher Sicht nachvollziehen, aus fachlicher Sicht werden die Bedenken jedoch aufrechterhalten und kein Einvernehmen erteilt. Dies hängt mit dem Sachverhalt zusammen, dass für in Rede stehenden Standort keine verbindlichen Planungen sondern ausschließlich informelle Konzepte vorliegen. Im Rahmen der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans des Tagebaus Inden wurde durch RWE ein Konzept zur langfristigen Versorgung des Verbandswasserwerk Aldenhoven vorgelegt. Dies sieht als eine Möglichkeit die Versorgung zwischen den Jahren 2060 und 2100 aus einem Grundwasserhorizont unterhalb des potentiellen Deponiestandortes vor. Das Konzept wurde mit dem Erftverband, dem Verbandswasserwerk Aldenhoven und dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Es sind jedoch weder bei der Erstellung des Konzepts im Jahre 2005 bis heute Maßnahmen ergriffen worden, um das potentielle Trinkwassereinzugsgebiet fachrechtlich zu sichern. Nach aktuellem

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Stand geht die obere Wasserbehörde davon aus, dass es nicht möglich ist, für die geplante Wassergewinnungsanlage in Koslar ein Wasserschutzgebiet auszuweisen. Daher ist nun aus rechtlicher Sicht der Deponie Vorrang einzuräumen.

Kein Einvernehmen wurde zu den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur generellen Erforderlichkeit und Eignung des potentiellen Deponiestandortes erzielt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedarfsfrage wurde auf Grundlage des Prognos-Gutachtens überprüft. Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln und das MKULNV NRW haben die Ergebnisse des Gutachtens bestätigt. Keine der betroffenen Fachbehörden hat in ihrer Stellungnahme den Bedarf an Deponievolumen der DK I angezweifelt. Die Fachbehörden haben die weitere Problematik bisher im gesamten Verfahren (incl. Scoping) als lösbar beurteilt. Im Planfeststellungsverfahren sind unter Zuhilfenahme weiterer Gutachten die entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Dies kann nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Laut Prognos-Gutachten wird für den Regierungsbezirk Köln ein Volumen von 17,7 Millionen m³ bis zum Jahr 2030 benötigt (status quo-Variante). Die aktuelle Deponieplanung mit ca. 3,5 Millionen m³ kann hiervon nur einen Teil abdecken, so dass auch noch weitere Deponiestandorte erforderlich sein werden.

Stellungnahmen gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW (Öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Absatz 2 LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes**

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Die 17. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. So sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 ROG auch Deponien als Teil der Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu sichern. Zudem ist der Raum gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 ROG im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln. Zur Berücksichtigung der in § 2 ROG beschriebenen weiteren umweltbezogenen Grundsätzen wird auf die Umweltprüfung (vgl. vorangegangener Punkt dieser Vorlage), auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den landesplanerischen Vorgaben sowie auf den Abwägungsvorschlag (vgl. nachfolgender Punkt dieser Vorlage).

Weitere Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesplanung. Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes (LEP-E) beschlossen und nachfolgend ein zweistufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zwar gelten die Ziele des gültigen LEP NRW (aus 1995) bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW weiter. Jedoch sind die im Planentwurf enthaltenen Ziele bereits mit der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens von öffentlichen Stellen als Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG zur berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für die Regelungsbereiche, für die der geltende LEP NRW noch keine Regelungen getroffen hat. Nachfolgend wird der nach der ersten Beteiligung veröffentlichte Stand des LEP-E NRW (Stand: September 2015) zugrunde gelegt.

Für die 17. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen sind insbesondere die in Kapitel 8.3 Entsorgung getroffenen Festlegungen von Bedeutung. Hierbei kann festgestellt werden, dass die Planung im Wesentlichen den im Kapitel 8.3 vorgegebenen Kriterien entspricht:

Das in Aufstellung befindliche Ziel 8.3.1 legt fest, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

Dem Darstellungserfordernis wird mit der vorliegenden Planung nachgekommen. Die Erforderlichkeit von zusätzlichem Deponievolumen wird erläutert, es besteht ein hoher Bedarf an Volumen der DK I im Regierungsbezirk Köln. Bei dem Deponiestandort handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie. Dem in Aufstellung befindlichen Ziel wird daher voll entsprochen.

Gemäß Ziel 8.3.3 sind Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden. Der Deponiestandort Aldenhoven ist verkehrlich günstig an das übergeordnete Straßennetz angebunden, es werden Ortsdurchfahrten vermieden.

Beachtung der Ziele der Raumordnung*Landesplanerische Ziele zur Entsorgung*

Mit der 17. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Auftrag des LEP NRW zur Standortsicherung für Deponien umgesetzt.

Der geltende LEP NRW von 1995 legt in Kapitel D.III.2 Ziele zur Entsorgungsinfrastruktur fest. Insbesondere soll die Ansiedlung von Deponien umwelt- und raumverträglich vollzogen werden.

Die planerische Standortsicherung für Deponien soll dabei insbesondere die langfristige Entsorgungssicherheit gewährleisten. Bei der Standortsuche soll insbesondere berücksichtigt werden, dass sie im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen sind und für Deponien unter Bedarfs Gesichtspunkten

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

große Anlagen hinsichtlich Laufzeit und Volumen anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen.

Bei dem Deponiestandort Aldenhoven handelt es sich um einen bestehenden Deponiestandort, der erweitert wird. Die o.a. Ziele werden durch den Standort erfüllt. In der Umweltprüfung kann dargelegt werden, dass die Sicherung von Deponiefläche am Standort Aldenhoven raumverträglich erfolgt. Mit einer Fläche von 26 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 2,5 Millionen m³ entsteht ein regional bedeutsamer Deponiestandort, der über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren eine Entsorgungsmöglichkeit für die Region bietet.

Ziele der Regionalplanung

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen legt in Kapitel 3.3 'Entsorgungsinfrastruktur' fest, dass außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Für regionalbedeutsame Deponien ist daher jeweils eine Änderung des Regionalplanes erforderlich, mit dem Ziel einer Zeichnerischen Darstellung eines Standortes für Deponien.

Abwägung

Die Abfallentsorgung und -behandlung ist nach den Zielsetzungen des LEP NRW und den Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, raumordnerisch zu sichern. Wie in der Umweltprüfung dargestellt, kann dies im Kreis Düren mit dem Erhalt und Ausbau der Deponie Aldenhoven raumverträglich erfolgen.

Die Deponie soll an einem Standort errichtet werden, der bereits durch eine Abgrabung und eine Deponie vorgeprägt ist. Es bestehen Synergieeffekte in der Nutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen und der Kooperation mit der bestehenden Abfallrecyclinganlage auf dem Vorhabengebiet.

Im Regierungsbezirk Köln besteht, nachgewiesen durch das Gutachten der Prognos AG, ein besonderer Bedarf an Deponievolumen der DK I. Der exakte Nachweis über den Bedarf muss in der detaillierten Planrechtfertigung im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren vom Antragssteller vorgelegt werden. Dort werden auch die abfalltechnischen Fachfragen geprüft. Für die Ebene der Regionalplanung ist die Aussage der oberen Abfallbehörde, dass grundsätzlich Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln besteht, maßgeblich⁴. Dieser Nachweis wird auch durch die im Auftrag des Landes NRW durch die von der Prognos AG und INFAS erstellte Studie zum DK I-Bedarf erbracht und durch die Abfallbehörden bestätigt.

Durch die Regionalplanänderung wird die Darstellung BSAB zurückgenommen, da sie der Nutzung der Fläche als Deponie entgegensteht. Der Bereich ist jedoch bereits zu weiten Teilen abgegraben, sodass ein Entlassen aus der regionalplanerischen Sicherung vertretbar ist. Der verbleibende Teil kann unter Bestandsschutz mit der bestehenden Abgrabungsgenehmigung ausgeschöpft werden. Mit dem sukzessiven Abschluss der Abgrabung ist auch die parallele Umnutzung zur Deponie möglich.

Die Freiraumfunktion des Vorhabengebietes ist bereits durch die Nutzung als Abgrabungsfläche und Deponie der DK 0 vorbelastet. Durch die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung soll die Vorhabenfläche wieder dem Freiraum zugeführt werden. Dies wird durch die weitere Nutzung als Deponie der DK I hinausgezögert. Zudem wird der Deponiekörper in der neuen Rekultivierungsplanung verändert ausgeführt, durch die Überhöhung von 15,5 m im Vergleich zur rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung entsteht ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild, der auch einen höheren Kompensationsbedarf auslöst.

Die Ziele des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungs-

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

anlagen', machen verschiedene Vorgaben für die Anlage von Deponien, die durch den in Rede stehenden Standort in Aldenhoven grundsätzlich erfüllt werden. Aus den Erläuterungen zu den Zielen hinsichtlich Abfallentsorgungsanlagen geht hervor, dass für die Auswahl von Deponiestandorten besonders die Standorteignung von Bedeutung ist. Insbesondere die geologische Eignung, der ausreichende Abstand zur Wohnbebauung und eine günstige Verkehrsanbindung sind hier hervorzuheben. Die Verkehrsanbindung und der Abstand zur Wohnbebauung sind bei dem in Rede stehenden Standort vollumfänglich positiv hervorzuheben. Hinsichtlich der geologischen Eignung der Fläche kann nach Aussage der zuständigen Fachbehörde (GD NRW, LANUV NRW) durch Sicherung mit technischen Maßnahmen eine Ansiedlung einer Deponie am Standort erfolgen. Die Fachbehörden weisen jedoch darauf hin, dass im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren weitere Gutachten zur technischen Umsetzung und zur Versagenswahrscheinlichkeit der Deponiedichtung erfolgen müssen. Dies kann jedoch abschließend noch nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen, da in diesem Planungsstadium keine technischen Maßnahmen festgelegt werden können. Als Ergebnis des Verfahrens wird dem geplanten Standort in Aldenhoven grundsätzlich eine Eignung als Deponie zugestanden.

Der Bedarf an Deponieraum und eine entstehungsortnahe Entsorgung überwiegen den regionalplanerischen Freiraumschutz. Die landesplanerischen Voraussetzungen für die dazu notwendige Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie und einer entsprechenden Freirauminanspruchnahme im Planbereich sind grundsätzlich gegeben. Die Rekultivierungsplanung wird weiterhin durch die überlagernde Darstellung BSLE gesichert.

Unter Würdigung der dargestellten Ausgangslage ist die vorgelegte Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, d.h. mit den raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vereinbar.

Der Regionalrat ist dem Vorschlag der Regionalplanungsbehörde mehrheitlich gefolgt.

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung

Textliche Darstellung

Die textliche Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird durch die 17. Planänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven – wie folgt geändert:

In Kapitel 3.3.1 `Abfallentsorgungsanlagen´ wird in Erläuterung (4) ein neuer Standort einer Deponie für Siedlungsabfälle in der Gemeinde Aldenhoven eingefügt.

Erläuterung:

(4) Folgende Standorte für Abfallentsorgungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr.	Standort	AWP 1/00 Band 2 Anhang, Seite	AWP 8/98 Zwischenbericht Seite	AEP 1/96 Band 3 Anhang, Seite
1.1 Deponien für Siedlungsabfälle				
D.2.1	Gangelt-Birgden	6		
D.2.2	Wassenberg- Rothenbach	7		
D.2.4	Alsdorf-Warden	1		
D.2.5	Eschweiler- Neulohn			
D.2.7	Hürtgenwald-Horm	2		
D.2.8	Mechernich	5		
D.2.9	Aldenhoven			

Erläuterung der GEP Nr. (DN.n):

D = Deponie

Zeichnerische Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung´ wiedergegeben.